

## **Richtlinien zur Gewährung der Förderung „Ölkesselfreies Brückl“ (Stand 24.06.2020)**

- Gefördert wird die Demontage der bestehenden Ölheizung und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie bzw. Anschluss an Fernwärme, Pelletkessel, Scheitholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung (8,5% der förderbaren Sanierungskosten aber max. € 1.500 je Anlage und Objekt), sowie
- der Ausbau und die Entsorgung von Öltanks bei Häusern, die bereits auf erneuerbare Energie umgestellt haben (max. € 500,- je Anlage und Objekt).
- Die Abrechnungsmodalitäten orientieren sich an den Vorgaben des Impulsprogrammes „Raus aus fossilen Brennstoffen“ der Kärntner Wohnbauförderung.
- Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer des Objekts im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brückl gemeldet sein., bzw ist bei gewerblich genutzten Objekten der Nachweis über eine aufrechte Betriebsstätte beizubringen. Im Falle der Antragstellung durch den Mieter/Pächter gewerbliche genutzter Objekte ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
- Die Sanierungsmaßnahmen müssen von befugten Unternehmen durchgeführt werden. (Eigenleistungen werden nicht gefördert.)
- Die fachgerechte Entsorgung der alten Heizkessel/-öfen ist nachzuweisen.
- Die Förderung ist für Wohnobjekte und Gewerbebetriebe sowie für Privatpersonen und juristische Personen zugänglich.
- Auf eine Förderung gemäß den Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Mittel. Es steht ein begrenztes Förderbudget zur Verfügung.
- Förderungsanträge werden nach deren vollständigen Eintreffen (Eingangsstempel) gereiht.
- Die Antragstellung nach Umsetzung des Projektes ist möglich. Es können nur Leistungen und Rechnungen im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 anerkannt werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des vollständigen Förderantrages sowie der geforderten Beilagen:
  - o Vorlage des Energieberatungsprotokolls der Vor-Ort Energieberatung durch einen qualifizierten Berater des Kärntner Energieberaternetzwerkes (netEB) vor der Projektrealisierung
  - o Hauptwohnsitzmeldung
  - o Zustimmung des Eigentümers
  - o Nachweis der aufrechten Betriebsstätte
  - o Nachweis der Auszahlung der Bundes und/oder Landesförderung
  - o Bestätigung des befugten Unternehmers
  - o Entsorgungsnachweis
  - o Rechnungskopien
  - o Zahlungsbestätigungen
- Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- Datenschutz/Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten: Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

### **Informationen:**

Bauamt der Marktgemeinde Brückl:  
Dipl.Ing. Oswin Schilcher, 04214/2237 DW 77, [oswin.schilcher@ktn.gde.at](mailto:oswin.schilcher@ktn.gde.at)  
Auskünfte zur Energieberatung erhalten Sie bei allen zertifizierten Energieberatern in Kärnten.  
Auf [www.neteb-kärnten.at](http://www.neteb-kärnten.at) finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe.